



Ehrungsrichtlinie

Richtlinie über die Auszeichnung verdienter Persönlichkeiten für besondere Leitungen und große Verdienste in der Gemeinde Buttenwiesen

Präambel

Mit Beschluss des Gemeinderates Buttenwiesen vom 27. November 2023 gibt sich die Gemeinde Buttenwiesen eine Richtlinie zur Ehrung verdienter Persönlichkeiten. Diese Ehrungsrichtlinie dient der Beratung im Gemeinderat und der einheitlichen Bearbeitung von Ehrungsanträgen durch die Verwaltung, ohne dass aus ihr ein Rechtsanspruch auf eine Ehrung abgeleitet werden kann. Die Gemeinde Buttenwiesen behält sich ferner die Auswahl unter den Vorgeschlagenen vor.

§1 Grundsätzliches

- (1) Die Gemeinde Buttenwiesen würdigt die langjährige und unentgeltliche ehrenamtliche Tätigkeit von Bürgerinnen und Bürgern, die sich in besonderer Weise für das Gemeinwesen engagieren oder engagiert haben. Sie beweisen Bürgersinn und setzen damit Zeichen und sind Vorbilder. Eine Ehrung kann auch für herausragende Einzelleistungen von bürgerschaftlichem Engagement zum Wohle oder Ansehen der Gemeinde Buttenwiesen bzw. ihrer Bürgerinnen und Bürger vorgenommen werden. In Ausnahmefällen können auch auswärtige Personen gewürdigt werden, die innerhalb der Gemeinde tätig sind oder waren.
- (2) Die Anerkennung bzw. Ehrung soll motivierend, ausgewogen, gerecht und nachhaltig sein. Sie gilt als symbolisches Dankeschön für das erbrachte ehrenamtliche Engagement und soll auch als Ansporn für weiteres bürgerschaftliches Engagement dienen. Anerkennung und Ehrung von Einzelnen stehen stellvertretend für all diejenigen, die sich ehrenamtlich engagieren.
- (3) Ehrenamtliche Tätigkeit in einzelnen Vereinen soll dort entsprechende Würdigung erfahren. Eine Vereinsehrung zieht nicht automatisch eine Ehrung durch die Gemeinde Buttenwiesen nach sich. Die Gemeinde

Buttenwiesen würdigt das Engagement, wenn es über die Aufgaben bzw. Ziele des Vereins hinauswirkt, der Vereinszweck überwiegend der Gemeinde Buttenwiesen bzw. ihren Bewohnerinnen und Bewohnern dient oder eine sehr umfangreiche, ehrenamtliche Tätigkeit in den verschiedensten Bereichen vorliegt.

§2 Form der Auszeichnung

- (1) Zur öffentlichen Anerkennung langjähriger Verdienste oder besonderer Einzelleistungen zum Wohle oder dem Ansehen der Gemeinde Buttenwiesen können folgende Ehrungen vorgenommen werden:
 1. Verleihung des Ehrenbürgerrechts
 2. Verleihung des Bürgerbriefs
 3. Bürgermedaille
 4. Ehrenamtskrug
 5. Sonstige Ehrungen
- (2) Die Auszeichnungen nach Abs. 1 stellen eine Rangordnung dar.

§3 Ehrenbürgerrecht

- (1) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, welche die Gemeinde Buttenwiesen zu vergeben hat. Sie soll nur in seltenen Ausnahmefällen verliehen werden, um die Bedeutung nicht zu entwerten. Ehrenbürger sollen maximal 6 lebende Personen sein. Der Gemeinderat kann Ausnahmen beschließen.
- (2) Das Ehrenbürgerrecht wird nach Maßgabe des Art. 16 der Bayer. Gemeindeordnung an lebende Persönlichkeiten verliehen, die sich durch herausragende und dauerhafte Leistungen um das Wohl der Gemeinde Buttenwiesen verdient gemacht haben. Sie haben z. B. im Bereich der Kunst, der Kultur, der Wissenschaft, der Wirtschaft, des Sports oder des Sozialwesens das Ansehen der Gemeinde Buttenwiesen außergewöhnlich gemehrt.
- (3) Das Ehrenbürgerrecht ist eine reine Ehrenbezeichnung und weder mit besonderen Rechten noch mit besonderen Pflichten verbunden. Das Ehrenbürgerrecht ist nicht einklagbar und kann nur an natürliche Personen verliehen werden.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird in einer offiziellen Urkunde verbrieft (Ehrenbürgerurkunde), die vom Ersten Bürgermeister unterzeichnet wird, in welcher die Verdienste des zu Ehrenden in knapper Form gewürdigt werden.

Der Ehrenbürger/die Ehrenbürgerin erhält eine Münze aus 999er Feinsilber (Durchmesser 45 mm). Auf der Vorderseite ist in umlaufender Schrift „Danke für den Einsatz in Ihrer Gemeinde Buttenwiesen“ sowie das Gemeindewappen in erhabenem Wappenschild geprägt. Die Rückseite zeigt die Rathaussilhouette der Gemeinde Buttenwiesen mit der Aufschrift „Rathaus“.

- (5) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfolgt im Rahmen eines von der Gemeinde Buttenwiesen ausgerichteten Festakts.
- (6) Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger werden zu besonderen Veranstaltungen der Gemeinde Buttenwiesen eingeladen.
- (7) Die zu ehrende Person muss mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts einverstanden sein.

§4 Bürgerbrief

- (1) Der Bürgerbrief ist die zweithöchste Auszeichnung, welche die Gemeinde Buttenwiesen zu vergeben hat. Sie soll nur in seltenen Ausnahmefällen verliehen werden, um die Bedeutung nicht zu entwerten. Bürgerbriefinhaber sollen maximal 10 lebende Personen sein. Der Gemeinderat kann Ausnahmen beschließen.
- (2) Der Bürgerbrief ist eine Auszeichnung, die seinen Inhaber weder mit besonderen Rechten noch mit besonderen Pflichten verbindet. Der Bürgerbrief ist nicht einklagbar und kann nur an natürliche Personen vergeben werden.
- (3) Die Verleihung des Bürgerbriefs wird in einer offiziellen Urkunde vollzogen, die vom Ersten Bürgermeister unterzeichnet wird, in welcher die Verdienste des zu Ehrenden in knapper Form gewürdigt werden. Der Bürgerbriefinhaber/in erhält eine Münze aus 999er Feinsilber (Durchmesser 45 mm). Auf der Vorderseite ist in umlaufender Schrift „Danke für den Einsatz in Ihrer Gemeinde Buttenwiesen“ sowie das Gemeindewappen in erhabenem Wappenschild geprägt. Die Rückseite zeigt die Rathaussilhouette der Gemeinde Buttenwiesen mit der Aufschrift „Rathaus“.
- (4) Die Verleihung des Bürgerbriefs erfolgt im Rahmen eines von der Gemeinde Buttenwiesen ausgerichteten Festakts.
- (5) Bürgerbriefinhaber/innen werden zu besonderen Veranstaltungen der Gemeinde Buttenwiesen eingeladen.

- (6) Die zu ehrende Person muss mit der Verleihung des Bürgerbriefs einverstanden sein.

§5 Bürgermedaille

- (1) Die Bürgermedaille wird verliehen:
an ausscheidende Gemeinderäte/innen und Ortssprecher/innen
- (2) Die Verleihung der Bürgermedaille wird in einer offiziellen Urkunde verbrieft, die vom Ersten Bürgermeister unterzeichnet wird, in welcher die Verdienste des/der zu Ehrenden in knapper Form gewürdigt werden. Die Verleihung erfolgt im Rahmen eines von der Gemeinde Buttenwiesen ausgerichteten Festakts.
- (3) Die Bürgermedaille besteht aus 999er Feinsilber (Durchmesser 45 mm). Auf der Vorderseite ist in umlaufender Schrift „Danke für den Einsatz in Ihrer Gemeinde Buttenwiesen“ sowie das Gemeindewappen in erhabenem Wappenschild geprägt. Die Rückseite zeigt die Rathausilhouette der Gemeinde Buttenwiesen mit der Aufschrift „Rathaus“.

§6 Ehrungen im Ehrenamt

- (1) Ehrenkrug mit Rautenband
Zur Anerkennung eines besonders bemerkenswerten, in besonderer Weise hervorragenden ehrenamtlichen Engagements einzelner Personen, kann der Ehrenkrug mit Rautenband verliehen werden. Diese Ehrung wird 1. Vereinsvorstände oder Kommandanten/Adjutant, die ihr Amt niederlegen, mit einer mindestens 12-jährigen Amtszeit und für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr mit einer ununterbrochenen aktiven Mitgliedschaft von 25 Jahren zuteil.

Ebenso können Personen mit engagierter und verantwortungsvoller Arbeit bei Vereinen, Organisationen oder Projekten geehrt werden oder Personen mit besonders bemerkenswerter Zivilcourage oder besonders bemerkenswerter „einmaliger“ Einzelleistung.

- (2) Ehrenkrug mit Silber-Ränderung und Zinnplakette
Zur Anerkennung eines besonders bemerkenswerten, in besonderer Weise hervorragenden ehrenamtlichen Engagements einzelner Personen, kann der Ehrenkrug mit Silber-Ränderung und Zinnplakette verliehen werden. Diese Ehrung wird 1. Vereinsvorständen, die ihr Amt niederlegen, mit einer mindestens 18-jährigen Amtszeit und für Angehörige der Freiwilligen

Feuerwehr mit einer ununterbrochenen aktiven Mitgliedschaft von 40 Jahren zuteil.

Ebenso können Personen mit langjähriger, engagierter und verantwortungsvoller Arbeit bei Vereinen, Organisationen oder Projekten geehrt werden oder Personen mit besonders großer und bemerkenswerter Zivilcourage oder besonders herausragender und bemerkenswerter „einmaliger“ Einzelleistung.

§7 Sonstige Ehrungen

- (1) Zu besonderen bzw. bei folgenden Anlässen übergibt die Gemeinde Buttenwiesen Geschenke, verbunden mit einem Glückwunschsreiben, die in der Regel vom Ersten Bürgermeister oder von einem/einer seiner Stellvertreter/innen überbracht werden:
- (2) Zu Ehejubiläen erhalten alle Bürger/innen eine angemessene Aufmerksamkeit. Als Ehejubiläen gelten folgende Anlässe:
 - a. Goldene Hochzeit (50 Jahre)
 - b. Diamantene Hochzeit (60 Jahre)
 - c. Eiserne Hochzeit (65 Jahre)
 - d. Kupferne Hochzeit (70 Jahre)
- (3) Zu Altersjubiläen erhalten alle Bürger/innen eine angemessene Aufmerksamkeit. Als Altersjubiläen gelten folgende Anlässe:
 - a. der 80. Geburtstag,
 - b. der 85. Geburtstag,
 - c. der 90. Geburtstag,
 - d. der 95. Geburtstag
 - e. der 100. Geburtstag
 - f. und jeder weitere Geburtstag
 - g. vom 91. Geburtstag bis 99. Geburtstag wird eine angemessene Aufmerksamkeit mit Glückwunschsreiben zugesendet.
- (4) Zum 50., 60. und 70. Geburtstag erhalten alle Bürger/innen ein Glückwunschsreiben.
- (5) Zur Geburt eines Kindes erhält die Familie eine kleine Aufmerksamkeit und ein Glückwunschsreiben.
- (6) Nachrufe:
 - a. Bürgermeister außer Dienst, Altbürgermeister, Ehrenbürger und Bürgerbriefinhaber, erhalten einen Trauerkranz, ein

- Kondolenzschreiben, eine Grabrede des 1. Bürgermeisters (in Ausnahmefällen eines weiteren Bürgermeisters) und einen Nachruf in der lokalen Zeitung und im Rathausbrief.
- b. Bürgermeister und Gemeinderäte/ rätinnen im Dienst, erhalten eine Blumenschale, ein Kondolenzschreiben eine Grabrede eines Bürgermeisters oder ggf. eines Gemeinderates und einen Nachruf in der lokalen Zeitung und im Rathausbrief.
 - c. Angestellte der Gemeinde Buttenwiesen während des Dienstes, erhalten eine Blumenschale, ein Kondolenzschreiben und einen Nachruf im Rathausbrief und/oder in der lokalen Zeitung.
 - d. Ehemalige Gemeinderäte/rätinnen, erhalten eine Blumenschale und ein Kondolenzschreiben und einen Nachruf in der Zeitung und im Rathausbrief.
- (7) Über sonstige Ehrungen, die nicht unter die o.g. Bestimmungen fallen, entscheidet jeweils im Einzelfall entsprechend der Bedeutung des Anlasses der 1. Bürgermeister.

§8 Persönliche / zeitliche Voraussetzungen der Ehrungen

- (1) Im Einzelfall können auch Personen geehrt werden, die in Ausübung ihrer beruflichen oder unternehmerischen Tätigkeit sich in besonderer Weise im sozialen oder kulturellen Bereich für das Allgemeinwohl engagiert haben. Unter dem Begriff „Allgemeinwohl“ sind insbesondere Tätigkeiten und Leistungen zum Wohle der Kinder und Jugend (Kinder- und Jugendarbeit), der älteren Mitbürger (Seniorenarbeit), von Kranken und behinderten Menschen, sozial Schwachen und Randgruppen der Gesellschaft, der Umwelt sowie zur Gesunderhaltung der Bevölkerung zu verstehen.
- (2) Eine Auszeichnung kann nur an natürliche Personen verliehen werden.
- (3) In besonderen Ausnahmefällen können auch verdiente Persönlichkeiten, die nicht Bürger/innen oder Einwohner/innen der Gemeinde Buttenwiesen sind, ausgezeichnet werden. Voraussetzung hierzu ist, dass das Wirken der Person oder die Person selbst gemeinhin in eine Beziehung zur Gemeinde Buttenwiesen gebracht wird. Dasselbe gilt für Persönlichkeiten, die eine hervorragende Leistung vollbracht haben und in Buttenwiesen entweder geboren oder mit Buttenwiesen in besonderer Weise verbunden sind.
- (4) Die Erfüllung der Berufspflicht oder das Wirken für das eigene Unternehmen allein rechtfertigen eine Auszeichnung nicht. Eine Ehrung wird ferner nicht vorgenommen, wenn die Person bei ihrem Engagement

finanziell oder organisatorisch überwiegend von Trägern öffentlicher Aufgaben unterstützt wird.

- (5) In besonderen Ausnahmefällen kann bei besonders aktiver oder verdienstvoller Tätigkeit für die Gemeinde Buttenwiesen von zeitlichen Vorgaben abgewichen werden. Unter „besonders aktiver Tätigkeit“ ist insbesondere der überdurchschnittliche Einsatz in herausgehobenen oder mehreren Funktionen innerhalb der Gemeinde Buttenwiesen zu verstehen.
- (6) Bei Bestimmung der Tätigkeitsdauer können zeitlich aufeinander folgend ausgeübte Tätigkeiten in verschiedenen gemeindlichen Bereiche oder in Vereinen zusammengerechnet werden. Eine parallele Ausübung der Tätigkeit in verschiedenen Gremien führt nicht zur Aufaddierung der Zeiten. Die Mitarbeit in einem Gremium des Landkreises, des Landes, des Bundes oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts fällt nicht unter diese Ehrungsrichtlinie und kann daher auch nicht geehrt werden.
- (7) Die Form der Auszeichnung richtet sich nach § 2.

§9 Verfahren

- (1) Vorschläge für Anerkennungen bzw. Ehrungen können von Seiten
 - a. Des Bürgermeisters
 - b. Des Gemeinderates
 - c. Der Gemeindeverwaltung
 - d. Der örtlichen Vereine, Organisationen, Kirchen, Schulen und
 - e. Aus der Bürgerschafteingereicht werden. Die Vorschläge sind schriftlich mit einer eingehenden, ausführlichen und nachprüfaren Begründung bei der Verwaltung einzureichen. Die für die ausreichende Beurteilung des Antrags notwendigen Unterlagen und Darstellungen von Art, Umfang und Dauer der besonderen Verdienste des ehrenamtlichen Engagements sind beizufügen. Nichtbegründete Vorschläge werden nicht berücksichtigt und können bereits bei Einreichung zurückgewiesen werden. Sie sind von allen Beteiligten vertraulich zu behandeln.
- (2) Auf die Anerkennungen und Ehrungen nach diesen Ehrungsrichtlinien besteht kein Anspruch. Auch soll jeglicher Automatismus vermieden werden. Die Auszeichnungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, werden auf Beschluss des Gemeinderates mit zwei Drittel Mehrheit beschlossen. Die Vorberatungen, wie auch die Entscheidung, über die zu verleihende Ehrung finden ausschließlich in nichtöffentlicher Sitzung statt.

- (3) Die ausgehändigten Urkunden, Medaillen und Krüge gehen in das Eigentum des Geehrten über. Sie bleiben nach dem Tode des Geehrten seinen Erben als Erinnerung an den Verstorbenen erhalten.
- (4) Bei der Gemeindeverwaltung ist ein Verzeichnis über die Verleihungen zu führen. Hierin ist der Name des/der Geehrten, das Datum der Verleihung und eine Schilderung, der den Anlass der Verleihung bildenden Verdienste einzutragen.
- (5) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, des Bürgerbriefs, der Bürgermedaillen und der Ehrenkrüge sind vom Bürgermeister in feierlicher Form und in würdigem Rahmen vorzunehmen.
- (6) Die Verleihung ist gemäß der Geschäftsordnung zu veröffentlichen.
- (7) Die hierfür aufzuwendenden Kosten sollen dem Anlass angemessen sein und den finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde Buttenwiesen Rechnung tragen.

§10 Entziehung der Auszeichnungen

Analog der Bestimmungen der Gemeindeordnung über das Ehrenbürgerrecht kann der Gemeinderat die Ernennung zum/r Ehrenbürger/in wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

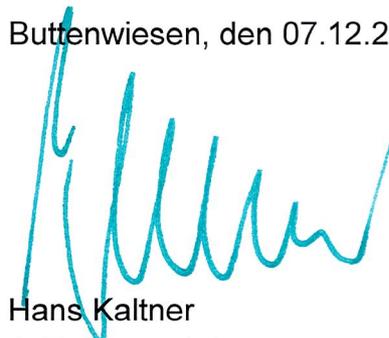
Analog dazu kann auch der Bürgerbrief und die Ehrenkrüge entzogen werden.

Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates. In diesem Fall sind Urkunden und Auszeichnungen zurückzugeben.

§11 In-Kraft-Treten

Diese Ehrungsrichtlinie tritt am 28.11.2023 in Kraft.

Buttenwiesen, den 07.12.2023



Hans Kaltner
1. Bürgermeister